



Tierüberlassungsvertrag

kein Kaufvertrag im Sinne des §433 ff BGB

Nr. _____

Hands4Animals e.V. überlässt

Herrn/Frau:

Geburtsdatum:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

ausgewiesen durch Personalausweis Nr./ReisepassNr.:

Das nachfolgend bezeichnete Tier:

Art:

Name:

Bild:

Rasse:

Farbe:

Alter: (bei Fundtieren geschätzt)

Geschlecht:

Kastriert:

Chip-Nr.:

Herkunftsland:

Beschreibung/ Auffällige Merkmale:

Hands4Animals e.V. behält sich das Eigentumsrecht an dem Tier vor. Nach Abgabe des Tieres an den Übernehmer entfällt jede Haftung des Vereins für Schäden, die das Tier verursacht. Der Übernehmer ist Halter des Tieres im Sinne von §833 BGB.

Gesundheit

Wurden Gesundheitstests vorgenommen? Welche und mit welchem Ergebnis?

Leishmaniose getestet:

Ehrlichiose getestet:

Babesiose getestet:

Filaria getestet:

Anaplasmosen getestet:

positiv auf:

Weitere Krankheiten:

Befand oder befindet sich das Tier wegen einer Krankheit oder eines Unfalls in tierärztlicher Behandlung:

Dokumente

Es werden folgende Papiere ausgehändigt:

Impfpass:

Tierärztliche Gutachten und Dokumente. Welche Dokumente werden genau ausgehändigt?

Schutzgebühr

Es wird eine (Sonder-)Schutzgebühr in Höhe von EUR erhoben.

Die Schutzgebühr ist nach der positiven Vorkontrolle zu entrichten, unabhängig vom Übergabedatum des Tieres. Bei Rückgabe, bzw. Rücknahme des Tieres – egal aus welchen Gründen – wird die Schutzgebühr nicht zurückerstattet. Sollte 14 Tage vor Übergabetermin der Übernehmer von der Adoption des Tieres Abstand nehmen, wird die Schutzgebühr nicht zurückerstattet.

Eingang Schutzgebühr:

Übergabedatum des Tieres:

§ 1. Gewährleistung

Der Übernehmer übernimmt das Tier ohne jede Gewährleistungsverpflichtung des Übergebers. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Gesundheit, den Charakter, der Abstammung oder das Alter des Tieres. Der Übernehmer verzichtet hiermit ausdrücklich auf etwaige Gewährleistungsansprüche. Der Übernehmer übernimmt das Tier auf eigene Gefahr.

§ 2. Haltung

Weiterhin verpflichtet sich der Übernehmer mit der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber dem Übergeber das Tier unter Beachtung des Tierschutzgesetzes liebevoll und verantwortlich zu halten. Dies bedeutet u.a., dem Tier ordnungsgemäße Pflege- und Unterkunft zu bieten, für ausreichende und artgerechte Fütterung und tierärztliche Behandlung im Krankheitsfall und Familienanschluss zu sorgen, das Tier entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen und entsprechend der rassebedingten Anforderungen auszulasten, u.U. einen Hundetrainer hinzuzuziehen, sowie geeignete Maßnahmen gegen ein eventuelles Entlaufen des Tieres zu ergreifen. Der Übernehmer wurde über die Notwendigkeit des Tragens eines Sicherheitsgeschirrs aufgeklärt und wird bei Abholung des Tieres ein solches bereithalten. Das Tier ist für die ersten 4 Wochen an der Leine und mit Sicherheitsgeschirr zu führen. Der Hund sollte so lange an der Leine geführt werden, bis ein Rückruf sicher befolgt wird.

Darüber hinaus

1. Ist jede Art von Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Zu Misshandlung oder Quälerei zählt auch die nicht artgerechte Haltung, insbesondere das Nichtberücksichtigen der typischen Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Tieres. Eine tägliche, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Auslastung, ist durch den Übernehmer zu gewährleisten.
2. Ist das Tier nicht in einem Zwinger zu halten, sondern ihm ein liebevoller Familienanschluss in der Wohnung des Übernehmers zu gewährleisten. Eine Unterbringung in dunklen, schlecht belüfteten, feuchten oder zu kleinen Nebenräumen ist untersagt. Familienanschluss bedeutet auch, dass der Hund regelmäßig nicht länger als max. 5 Stunden täglich alleine ist. Sollte dies allerdings nicht anders zu organisieren sein, verpflichtet sich der Übernehmer für eine entsprechende regelmäßige Hundebetreuung Sorge zu tragen. Das Tier ist nicht – auch nicht vorübergehend – im Freien anzubinden, im Freien zu halten oder an die Kette zu legen.
3. Ist das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen zur Verfügung zu stellen.
4. Sind alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vorzunehmen. Sollte der Übernehmer nachweisbar finanziell nicht in der Lage sein, erforderliche Tierarztkosten zu tragen, sollte er sich an den Übergeber wenden. Der Übergeber wird sich bemühen, den Übernehmer finanziell zu unterstützen, soweit eine tierärztliche Behandlung objektiv geboten ist. Aus dieser Regelung ergibt sich keine Verpflichtung des

Übergebers Tierarztkosten zu erstatten.

5. Ist das Tier bei auftretenden Problemen, z.B. starker Aggression, Verhaltensstörung, etc. nicht zu töten, sondern der Übernehmer verpflichtet sich, sich mit dem Übergeber in Verbindung zu setzen, um eine gemeinsame Lösung für diese Probleme zu finden.
6. Ist eine sich bei einer unheilbaren Krankheit als notwendig ergebende Tötung des Tieres nur schmerzlos von einem Tierarzt vornehmen zu lassen.
7. Ist ein Abhandenkommen des Tieres dem Übergeber innerhalb von zwei Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Weiterhin ist Hands4Animals e.V. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls das Tier stirbt oder bei einer unheilbaren Krankheit eingeschläfert werden muss oder bei einem Wohnungswechsel.
8. Ist im Interesse des Übernehmenden das Tier ausreichend zu versichern. Die Haftpflichtversicherung ist dem Verein vor der Übergabe vorzulegen.
9. Ist die Haltung des Hundes dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.
10. Sollten weitere ordnungsrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sein, wie die Einholung von Genehmigung zum Halten bestimmter Rassen, sind diese vor Übergabe des Tieres dem Übergeber nachzuweisen.
11. Das Tier wird durch den Übergeber bei Tasso angemeldet. Bei einem Wohnungswechsel ist das Tier innerhalb von 3 Wochen vom Übernehmer bei Tasso umzumelden: www.tasso.net, Tel.: +49 (6190) 93 73 00
12. Wir weisen darauf hin, dass 6 Monate nach Einzug des Hundes ein Test auf Mittelmeerkrankheiten (Reiseprofil spät) auf Kosten des Übernehmers erfolgen sollte, um auszuschließen, dass der Hund zum aktuellen Zeitpunkt eine Mittelmeerkrankheit hat.

§ 3. Weitergabe des Tieres

Der Verbleib des Tieres ist dem Übergeber wichtig, denn Tierschutz bedeutet auch, sich über den eigentlichen Vermittlungsprozess hinaus sicher sein zu können, dass es dem Tier gut geht. Daher darf das Tier nicht ohne Einbindung des Übergebers an Dritte verschenkt, verkauft oder in die dauernde Obhut einer anderen Person gegeben werden. Für den Fall, dass der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann, steht der Übergeber beratend zur Verfügung. Daher verpflichtet sich der Übernehmer, wenn er das Tier – gleich aus welchem Grund nicht mehr halten kann oder nicht mehr halten möchte, den Übergeber über das Abgabevorhaben zu informieren. Die Parteien werden in diesem Fall versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.

Ist für den Fall, dass der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann oder will, keine geeignete Pflegestelle verfügbar, sollte das Tier solange im Haushalt des Übernehmers verbleiben, bis entweder eine Pflegestelle frei, bzw. das Tier erneut vermittelt ist. In dem Fall, in dem das Tier den Haushalt unverzüglich verlassen muss, verpflichtet sich der Übernehmer

für etwaige Unterbringungskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,- Euro täglich zu zahlen, bis ein adäquater Platz gefunden wird, längstens für die Dauer eines Monats. Nach Ablauf eines Monats kostenpflichtigen Aufenthalts trägt der Verein die weiteren Kosten. Das Tier bleibt auch nach Ablauf eines Monats, bis zur erfolgreichen Neuvermittlung, in der Haftung des Übernehmers. Die Entscheidung an wen das Tier bei Rückgabe endgültig vermittelt wird, obliegt allein dem Übergeber.

§ 4. Fortpflanzung

Eine Fortpflanzung des Tieres ist auf jeden Fall zu verhindern. Das Tier darf nicht zur Zucht oder Vermehrung verwendet werden. Werden dennoch Junge geboren, ist der Übergeber unverzüglich zu verständigen. Mit Geburt wird der Übergeber Eigentümer der Welpen, der Übernehmer wird Besitzmittler. Der Übergeber ist berechtigt ab der 9. Woche die Herausgabe der Welpen zu fordern. Der Übergeber ist allerdings nicht verpflichtet, die Welpen/Jungen in seinen Besitz zu übernehmen. Eine Weitervermittlung der Welpen, unabhängig der Besitzverhältnisse, erfolgt ausschließlich durch den Übergeber. Etwaige erzielte Schutzgebühren stehen dem Übergeber zu. Der Übernehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Aufzucht der Jungen/Welpen.

§ 5. Rücktritt vom Vertrag

Werden Verstöße gegen die obenstehenden Vertragsbestimmungen (speziell § 2, § 3, § 4 des Vertrages, gegen Bestimmungen des geltenden Tierschutzgesetzes oder falsche Angabe in der Selbstauskunft bezüglich der Genehmigung der Hundehaltung durch den Vermieter und/oder hinsichtlich der Dauer des täglichen Alleinseins des Tieres bekannt, so ist der Übergeber berechtigt, von diesem Vertrag unverzüglich und entschädigungslos zurückzutreten. Der Übernehmer des Tieres verpflichtet sich, in einem solchen Fall das Tier auf Anforderung unverzüglich an den Übergeber herauszugeben. Im Falle der Rückforderung eines Tieres wegen der Verletzung vertraglicher oder tierschutzrechtlicher Bestimmungen behält sich der Übergeber straf- und zivilrechtliche Schritte gegen den Vertragspartner vor.

§ 6. Nachsorge

Der Übergeber würde gerne mit dem Übernehmer in Kontakt bleiben. Der Übernehmer ist damit einverstanden, dass der Übergeber, bzw. eine von diesem autorisierte Person, hierzu sich von dem Wohlbefinden des Tieres überzeugt.

§ 7. Beratung/ Hilfestellung

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Übergeber dem Übernehmer für die Zeit in der sich das Tier im Besitz des Übernehmers befindet, beratend zur Seite zu stehen. Dies betrifft unter anderem Fragen der Haltung, der Ausbildung, des Trainings, der Trainerauswahl, der Gesundheit, der Ernährung, der Auslastung.

§ 8. Falschangabe und Vertragsbruch/ Vertragsstrafen

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, besonders gegen § 2 und § 3, ist der Übergeber neben seinem Rücktrittsrecht siehe § 5 berechtigt, eine Vertragsstrafe von bis zu 500 EUR pro Tier vom Übernehmer zu verlangen.

Bei Verstößen gegen das Verbot der Fortpflanzung (§ 4) fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR pro Welpen an.

§ 9. Schriftform/ Mündliche Nebenabreden/ Salvatorische Klausel/ Gerichtsstand

Der Vertrag wird erst mit Unterschriftsleistung beider Parteien wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Übernehmer keinen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Tieres. Soweit sich das Tier bereits im Besitz des Übernehmers befindet und es - gleich aus welchen Gründen - nicht zum Vertragsabschluss kommt, ist das Tier auf Anforderung des Übergebers unverzüglich herauszugeben. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/ oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt.

Statt der unwirksamen und/ oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung den Intentionen dieses Vertrages und der Interessen des Tieres möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen. Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnort/Sitz des Übergebers. Der Schutzvertrag ist zweifach auszufertigen und je ein Exemplar an den/ die Übernehmer/in und an den Übergeber auszuhändigen. Zusätzliche getroffene Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden. Siehe §10.

§ 10 Zusatzvereinbarungen

Von beiden Vertragspartnern sind folgende zusätzliche besonderen Regelungen mit Auswirkungen auf diesen Vertrag vereinbart worden:

Datenschutz

Der Übergeber erhebt, verarbeitet, archiviert und nutzt die personenbezogenen Daten dieses Vertrages für die Bearbeitung der Vermittlung.

Bei der Vermittlung werden im Vorfeld und im Zuge der Ausfertigung der gesetzlich vorgeschriebenen Einreisepapiere Ihre Adressdaten als neuen Aufenthaltsort des Tieres an das für Ihren Wohnort zuständige Veterinäramt übermittelt, sofern sich das Tier zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch im Ausland aufhält.

Ihre Daten sind bei uns in sicheren Händen und werden konsequent nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung behandelt. Ihre Daten werden bis auf Widerruf gespeichert und können nach 10 Jahren (außer es gelten abweichende gesetzliche Aufbewahrungsfristen) gelöscht werden. Sie können sich jederzeit per Mail an den Übergeber wenden, sich über Ihre Daten informieren und eine Herausgabe, Löschung oder Berichtigung dieser beantragen. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich an die für Sie zuständige Datenschutzbehörde (z.B. Ihren Landesdatenschutzbeauftragten) zu wenden.

Mit der vereinsinternen Archivierung seiner persönlichen Daten erklärt sich der Übernehmer ebenfalls einverstanden.

Den Vertragstext habe/n ich/wir vollständig und genau gelesen und erkenne/n ihn in allen Einzelheiten an. Zusatzvereinbarungen siehe §10. Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Übernehmer, den Übernahmevertrag genau gelesen, verstanden und eine Ausfertigung erhalten zu haben. Er erkennt ihn in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an. Die Selbstauskunft für Endstellen ist Bestandteil dieses Vertrages. Ich bestätige die Einwilligung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO.

Ort, Datum:

(Übergeber)

Ort, Datum:

(Übernehmer)